

(3) Für leichte Abflußrohre aus Grauguß sowie für Tempergußfittings sind die Bestellungen bei den örtlich zuständigen Großhandelsbetrieben des Staatlichen Metall-Kontors zu den im Abs. 2 genannten Terminen vorzulegen.

(4) Für Kanaluß für Entwässerungen, Rückstauverschlüsse und Straßenkappen sind die Bestellungen bei den örtlich zuständigen Versorgungskontoren für Maschinenbauerzeugnisse, für Schachtabdeckungen, Steigseisen und Einlaufgitter bei dem Versorgungskontor für Maschinenbauerzeugnisse, Halle (Saale), vorzulegen. Ersatzkolben für Fahrzeugreparaturen sind bei den örtlich zuständigen Vertriebslagern der WB Automobilbau zu bestellen. Die Bestelltermine sowie die Termine für den Vertragsabschluß für diese Erzeugnisse richten sich nach der Anordnung vom 9. März 1959 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II S. 97).

(5) Für Walzen aus legiertem und unlegiertem Gußeisen und Stahlguß sowie für Kolben aus Schalenhartguß sind die Bestellungen bei den vorgesehenen Produktionsbetrieben zu nachstehenden Terminen vorzulegen:

für metallurgische Walzen 4 Monate vor Beginn des Lieferquartals,

für alle anderen Walzen und für Kolben 9 Monate vor Beginn des Lieferquartals.

§ 9

Für Schmiedeerzeugnisse haben die Bedarfsträger die spezifizierten Bestellungen bei den vorgesehenen Produktionsbetrieben zu nachstehenden Terminen vorzulegen:

für das I. Quartal bis 15. Juli des vorhergehenden Planjahre[^],

für das II. Quartal bis 15. Oktober des vorhergehenden Planjahres,

für das III. Quartal bis 15. Januar des laufenden Planjahres,

für das IV. Quartal bis 15. April des laufenden Planjahres.

§ 10

(1) Die Lieferverträge für Gußerzeugnisse sind spätestens einen Monat, für Schmiedeerzeugnisse spätestens 3 Monate nach den Bestellterminen gemäß § 8 Absätzen 1 bis 3 und 5 und § 9 abzuschließen.

(2) Sind vorbereitende Verträge abgeschlossen und werden die spezifizierten Bestellungen nicht bis zu den Bestellterminen für das jeweilige Quartal erteilt, sind die Produktionsbetriebe berechtigt, die Aufhebung dieser Verträge zu verlangen.

(3) Die Produktionsbetriebe sind verpflichtet, die Bedarfsträger bis zum 15. November des laufenden Planjahres zu unterrichten, wenn innerhalb des Planjahres nicht mehr geliefert werden kann. Diese Unterrichtungen haben keine vertragsaufhebende Wirkung.

Abschnitt IV

Lieferpläne

§ 11

(1) Die Produktionsbetriebe übergeben dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro unter Zugrundelegung ihres Produktionsplanvorschlags und der Bedarfsmeldungen der Bedarfsträger ihre Lieferplanvorschläge für Guß- und Schmiedestücke des kommenden Planjahres in der Aufgliederung gemäß Anlage und den vom Staatlichen Guß- und Schmiedebüro festgelegten Richtlinien* bis zum 30. Juli des vorhergehenden Planjahres. In den Lieferplanvorschlägen sind sämtliche vorliegenden Bedarfsmeldungen auszuweisen, unabhängig davon, ob eine Belieferung vorgesehen ist. Eine Durchschrift der Lieferplanvorschläge ist gleichzeitig dem übergeordneten Organ der Produktionsbetriebe zuzustellen.

(2) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro stimmt die Lieferplanvorschläge mit den Produktionsbetrieben und deren übergeordneten Organen sowie mit den übergeordneten Organen der Bedarfsträger ab.

(3) Nach erfolgter Abstimmung müssen die Lieferpläne die gesamten Produktionsplanaufgaben für Guß- und Schmiedeerzeugnisse der Produktionsbetriebe enthalten. «*»

(4) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro bestätigt die Lieferpläne innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der staatlichen Materialbilanzen.

§ 12

(1) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro teilt den Kontingenträgern die in den bestätigten Lieferplänen der Produktionsbetriebe festgelegten Bezugsmengen unverzüglich mit.

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die Bezugsmengen auf ihre Bedarfsträger unverzüglich aufzuteilen. Dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro ist gleichzeitig eine Aufstellung über die Aufteilung zu übergeben.

§ 13

Die bestätigten Lieferpläne haben den Charakter staatlicher Aufgaben und bilden, soweit die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 nicht entgegenstehen, die Grundlage für den Vertragsabschluß und für die Umwandlung von vorbereitenden Verträgen in endgültige Lieferverträge.

§ 14

(1) Die Lieferpläne sind ein Mittel zur Durchführung der Konzentration und Spezialisierung der Produktion der Gießereien und Schmieden und zur Herstellung ökonomisch zweckmäßiger Lieferbeziehungen.

(2) Im Aufträge der Staatlichen Plankommission ist das Staatliche Guß- und Schmiedebüro deshalb berechtigt:

a) den Bedarfsträgern bestimmte Produktionsbetrieb# zuzuweisen.

* Herausgegeben vom Staatlichen Guß- und Schmiedebüro